



6,500: Amts- und Rechtshilfe: Selbststudium

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 1.25

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
6,500,3.00 Amts- und Rechtshilfe: Selbststudium	Deutsch	Peter Christoph

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Das Ziel ist es, Verständnis für die Tragweite, die Praxis und die Schwierigkeiten der internationalen Verwaltungs- und Justizkooperationen zu erlangen.

Inhalt:

- Funktion und Wesen der internationalen Amts- und Rechtshilfe
- Unterscheidung zwischen internationaler Amts- bzw. Rechtshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen
- Die wesentlichen Erlasse für internationale Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen und für internationale Amtshilfe
- Grundsätze der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen
- Grundsätze der internationalen Amtshilfe in Regulierungs- und Steuersachen
- Grundsätze der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen

Veranstaltungs-Struktur

Nach der ersten Veranstaltung, dem Kickoff, erarbeiten die Studierenden die Thematik selbständig. Die zweite Veranstaltung wird als Fragerunde durchgeführt. Die dritte und letzte Veranstaltung wird der Kickout sein, welcher vor allem der Prüfungsvorbereitung dient.

Der Dozent steht unter christoph.peter@unisg.ch für Fragen zur Verfügung.

Veranstaltungs-Literatur

Sehr breite Literaturliste (es muss nicht alles gelesen werden; nicht alles ist prüfungsrelevant): Popp Peter, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Helbling & Lichtenhahn, 2001; Zimmermann Robert, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. A. Stämpfli, 2009; Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 9.A. Bern 2009 (Rechtsprechung Stand Mai 2010) <http://www.rhf.admin.ch/etc/medialib/data/rhf.Par.0085.File.tmp/wegl-str-d-2009.pdf>; Nobel Peter, Schweizerisches Finanzmarktrecht und internationale Standards, 3. A., Bern 2010, S. 513–522, S. 1101–1116 sowie S. 1129–1163; Bernasconi Paolo, Internationale Amts- und Rechtshilfe bei Einziehung, organisiertem Verbrechen und Geldwäscherei, in: Kommentar Einziehung / Organisiertes Verbrechen / Geldwäscherei, Bd. II, (Hrsg. N. Schmid), Zürich 2002, § 7 S. 143–518 (neue Auflage erscheint voraussichtlich erst im Dezember 2012); Breitenmoser Stephan, Internationale Amts- und Rechtshilfe, in: Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII: Ausländerrecht, § 23, 2.A. Basel 2009; Breitenmoser Stephan, Amts- und Rechtshilfe im Rahmen der „Bilateralen II“-Verträge, AJP 2005, S. 929–940; Schaad Hans-Peter, Kommentar zu Art. 38 BEHG, in: Vogt Nedim Peter/Watter Rolf, Basler Kommentar Börsengesetz, Basel 2007; Botschaft zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, BBl. 2004, S. 6747–6772 <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/6747.pdf>; Jacquemoud Ph., Revision der internationalen Amtshilfe gemäss dem Gesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG), SZW 2005, S. 221–234; Waldburger Robert, Heutige und zukünftige Praxis der internationalen Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich, in: Nobel Peter (Hrsg.), Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz, 11/2002/2003, Bern 2004, S. 421–443; derselbe, Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen gemäss den sog. Bilateralen II, Festschrift für Peter Nobel, Bern 2005, S. 1037–1073; Peter Honegger/Andreas Kolb, Amts- und Rechtshilfe: 10 aktuelle Fragen, ASA 77 [Nr. 11/12 2008/2009] S. 789–827;

Walter Gerhard, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 4. A. Bern/Stuttgart/Wien 2007, §7 S. 323-374;
Markus Alexander, Rechtshilfe in Zivilsachen – Ausgewählte Auszüge aus der neuen Wegleitung des Bundesamtes für Justiz, in: Rechtshilfe und Vollstreckung, SWR/Bank 5, Bern 2004, S. 11-28; derselbe, Neue Entwicklungen bei der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, SJZ 2002 S. 65-82; Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Die Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, Wegleitung, 3. A. 2003 (Stand Juli 2005)
<http://www.rhf.admin.ch/etc/medialib/data/rhf.Par.0049.File.tmp/weigl-ziv-d.pdf>.

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 60 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

- Grüne Gesetzessammlung der Bundeskanzlei "Rechtshilfe und Auslieferung" (mit IRSG, IRSV, GwUe, EUeR, etc.)- BEHG

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

- Grundzüge der internationalen Amtshilfe in Börsensachen
- Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen
- wichtigste Rechtsquellen und Prinzipien der internationalen Amtshilfe in Steuersachen
- wichtigste Rechtsquellen und Prinzipien der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen

Prüfungs-Literatur

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Die internationale Amtshilfe im Börsenbereich, August 2009, Ziff. 3-6 (S. 10-27 oben); http://www.finma.ch/d/aktuell/Documents/Amtshilfebericht_20090916_d.pdf

- Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 9.A. Bern 2009 (Rechtsprechung Stand Mai 2010), S. 4-37, S. 48-53 Mitte sowie S. 56-58 (Verfahren und Rechtsmittel); <http://www.rhf.admin.ch/etc/medialib/data/rhf.Par.0085.File.tmp/weql-str-d-2009.pdf>

- Breitenmoser Stephan, Amts- und Rechtshilfe im Rahmen der „Bilateralen II“-Verträge, AJP 2005, S. 933-938 (Abschnitte C. und D.);

- Stefan Oesterhelt, Amtshilfe im internationalen Steuerrecht der Schweiz, in: Jusletter 12. Oktober 2009, S. 2-4 (Ziff. I. und II.) sowie S. 10 (Ziff. IV A.1.-3.);

- Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, Wegleitung, 3.A. Bern 2003 (Stand Juli 2005), S. 5-10 Mitte (Ziff. I. und II. A. und B.) sowie S. 22-23 Mitte (Ziff. III.A.) <http://www.rhf.admin.ch/etc/medialib/data/rhf.Par.0049.File.tmp/weql-ziv-d.pdf>

- BGE 1A.110/2000 vom 18. Juli 2000 (Spezialitätsprinzip in Strafrechtshilfe; „van Dijk“)

- BVG B-5297/2008 vom 5. November 2008 (Amtshilfe an SEC wegen Marktmanipulation)

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 27. Januar 2011

Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 21. März 2011

Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 11. April 2011

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.